



UNABHÄNGIGER
FINANZSENAT

Außenstelle Wien
Finanzstrafsenat 6

GZ. FSRV/0141-W/08

Beschwerdeentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat als Finanzstrafbehörde zweiter Instanz hat durch das Mitglied des Finanzstrafsenates 6, Hofrat Dr. Georg Zarzi, in der Finanzstrafsache gegen Bf., vertreten durch Dr. Manfred Winkler, Rechtsanwalt, 1030 Wien, Henslerstraße 3, wegen des Finanzvergehens der gewerbsmäßigen Abgaben- und Monopolhehlerei gemäß §§ 37 Abs. 1 lit. a, 38 Abs. 1 lit.a; und 46 Abs. 1 lit. a des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) über die Beschwerde des Beschuldigten vom 26. September 2008 gegen den Bescheid über die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens gemäß § 83 Abs. 1 des Finanzstrafgesetzes (FinStrG) des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz vom 28. August 2008, Zl. 320000/x/2008,

zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe

Mit Bescheid vom 28. August 2008 hat das Zollamt Eisenstadt Flughafen Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz gegen den Beschwerdeführer (Bf.) zur Zl. 320000/x/2008, ein finanzstrafbehördliches Untersuchungsverfahren eingeleitet, weil der Verdacht bestehe, dass dieser im Amtsbereich des Zollamtes Eisenstadt Flughafen Wien vorsätzlich Sachen, die zugleich auch Gegenstände des Tabakmonopols sind, nämlich im Zeitraum Mai 2008 bis August 2008

Zigarettenaufzählung

Stück	Marke
200 Stück	Zigaretten der Marke Marlboro rot
2.060 Stück	Zigaretten der Marke Memphis Classic
1.000 Stück	Zigaretten der Marke Memphis Blue Lights
2.200 Stück	Zigaretten der Marke Chesterfield Red
1.020 Stück	Zigaretten der Marke L&M Red Label
1.520 Stück	Zigaretten der Marke Chesterfield Blue
400 Stück	Zigaretten der Marke LD Blue
200 Stück	Zigaretten der Marke LD Red

hinsichtlich welcher von bislang unbekannten Tätern die Finanzvergehen des Schmuggels in Tateinheit mit dem Finanzvergehen des vorsätzlichen Eingriffs in die Rechte des Tabakmonopols gemäß §§ 35 Abs. 1 lit. a, 44 Abs. 1 lit. a begangen wurden, in Kenntnis dieser Herkunft angekauft habe, um diese in weiterer Folge gewinnbringend weiter zu verkaufen und hiermit ein Finanzvergehen nach §§ 37 Abs. 1 lit.a, 38 Abs. 1 lit. a und 46 Abs. 1 lit. a FinStrG begangen habe.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Beschuldigten vom 26. September 2008, in welcher im Wesentlichen wie folgt vorgebracht wurde:

Der Beschwerdeführer (Bf.) bestreitet das Vorliegen eines vorsätzlichen Eingriffs in die Rechte des Tabakmonopols mit der Begründung, es sei ihm nicht bekannt gewesen, dass die Zigaretten nach Österreich bzw. in die EU geschmuggelt worden seien. Die Voraussetzungen für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens seien daher nicht gegeben.

Zur Entscheidung wurde erwogen:

Gemäß § 35 Abs. 1 lit. a macht sich des Schmuggels schuldig, wer, eingangsabgabepflichtige Waren vorsätzlich vorschriftswidrig in das Zollgebiet verbringt oder der zollamtlichen Überwachung entzieht.

Gemäß § 44 Abs. 1 lit. a macht sich des vorsätzlichen Eingriffs in die Rechte des Tabakmonopols schuldig, wer zu seinem oder eines anderen Vorteil die in den Vorschriften

über das Tabakmonopol enthaltenen Gebote oder Verbote hinsichtlich des Handels mit Monopolgegenständen verletzt.

Gemäß § 5 Abs. 2 TabMG ist der Kleinhandel mit Tabakerzeugnissen (mit im vorliegenden Fall nicht zutreffenden Ausnahmen) den Tabaktrikanten vorbehalten.

Handel gemäß § 5 Abs. 4 TabMG ist das gewerbsmäßige Inverkehrbringen von Tabakerzeugnissen im Monopolgebiet.

Gemäß § 37 Abs. 1 lit. a macht sich der Abgabenhehlerei schuldig, wer vorsätzlich eine Sache, hinsichtlich welcher ein Schmuggel begangen wurde, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt.

Gemäß § 46 Abs. 1 lit. a macht sich der Monopolhehlerei schuldig, wer vorsätzlich Monopolgegenstände, hinsichtlich welcher in Monopolrechte eingegriffen wurde, kauft, zum Pfand nimmt oder sonst an sich bringt, verheimlicht oder verhandelt.

Gemäß § 82 Abs. 1 Finstre hat die Finanzstrafbehörde I. Instanz die ihr gemäß § 80 oder 81 zukommenden Verständigungen und Mitteilungen darauf zu prüfen, ob genügende Verdachtsgründe für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens gegeben sind. Das Gleiche gilt, wenn sie in anderer Weise, insbesondere aus eigener Wahrnehmung, vom Verdacht eines Finanzvergehens Kenntnis erlangt. Die Prüfung ist nach den für die Feststellung des maßgebenden Sachverhalts im Untersuchungsverfahren geltenden Bestimmungen vorzunehmen. Ergibt diese Prüfung, dass die Durchführung des Strafverfahrens nicht in die Zuständigkeit des Gerichtes fällt, so hat die Finanzstrafbehörde I. Instanz nach der Anordnung des § 82 Abs. 3 Finstre das Finanzstrafverfahren einzuleiten.

Gemäß § 83 Abs. 1 Finstre ist die Einleitung des Finanzstrafverfahrens aktenkundig zu machen.

Dazu ist zunächst festzuhalten, dass nach der höchstgerichtlichen Rechtsprechung in der Einleitungsverfügung das dem Beschuldigten zur Last gelegte Verhalten, welches als Finanzvergehen erachtet wird, nur in groben Umrissen umschrieben werden muss (vgl. z.B. VwGH vom 8.2. 1990, ZI. 89/16/0201). Weiters reicht es für die Einleitung des Finanzstrafverfahrens aus, wenn gegen den Verdächtigen genügend Verdachtsgründe vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, dass er als Täter eines Finanzvergehens in Frage kommt.

Ein Verdacht kann immer nur aufgrund einer Schlussfolgerung aus Tatsachen entstehen. Ohne Fakten - wie weit sie auch vom (vermuteten) eigentlichen Tatgeschehen entfernt sein mögen - gibt es keinen Verdacht. Ein Verdacht besteht, wenn hinreichende tatsächliche

Anhaltspunkte die Annahme der Wahrscheinlichkeit des Vorliegens von bestimmten Umständen rechtfertigen. Es ist die Kenntnis von Tatsachen, aus denen nach der Lebenserfahrung auf ein Finanzvergehen geschlossen werden kann. Bloße Gerüchte und vage Vermutungen allein reichen für die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens nicht aus.

Die Finanzstrafbehörde I. Instanz erachtete aufgrund der Erhebungen des Zollamtes Eisenstadt / Flughafen Wien als Finanzstrafbehörde erster Instanz sowie der Verantwortung des Beschuldigten, sowie der sonstigen amtlichen Ermittlungsergebnisse den Tatverdacht als hinreichend begründet.

Die verfahrensgegenständlichen Zigaretten konnten auf Grund einer Anzeige im Geschäftslokal des Bf. im Zuge einer freiwillig gestatteten Nachschau vorgefunden werden. Sämtliche vorgenannte Zigaretten sind drittländerischer Herkunft und tragen zyrische Aufschrift, auf den Zigarettenpackungen der Marke Memphis Blue Lights befinden sich Tabaksteuerzeichen aus dem Kosovo und auf den Zigarettenpackungen der Marke Marlboro (1 Stange) der Vermerk „for Duty free Sale only“.

Der Bf. gab in seiner Einvernahme vom 28. August 2008 an, mit dem Verkauf von geschmuggelten Zigaretten Geld verdienen zu wollen, er habe die Zigaretten am Karmelitermarkt von einer ihm namentlich nicht bekannten Person um € 17,00 pro Stange angekauft, um diese sodann um € 20,00 pro Stange weiterzuverkaufen. Der Bf. wurde bereits im Mai 2008 mit geschmuggelten Zigaretten betreten.

Der oben beschriebene Tathergang erfüllt in subjektiver, wie objektiver Hinsicht den Tatbestand der angelasteten Finanzvergehen, der Tatverdacht ist auf Grund der vorliegenden Beweislage hinreichend begründet. Die erwiesen drittändischen Zigaretten konnten im Geschäftslokal des Bf. vorgefunden werden, und liegt in der Niederschrift vom 28. August 2008 ein umfassendes Geständnis vor.

Die nunmehrige Darstellung in der Beschwerde, nichts von der drittändischen Herkunft der Zigaretten gewusst zu haben, kann auf Grund der vorliegenden Beweislage nur als Schutzbehauptung gewertet werden.

Die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens ist noch kein Schulterspruch, sondern es bleibt die endgültige Beantwortung der Frage, ob bzw. in welchem Ausmaß der Bf. das ihm zur Last gelegte Finanzvergehen in objektiver und subjektiver Hinsicht tatsächlich begangen hat, dem Ergebnis des gemäß §§ 114 ff. FinStrG durchzuführenden Untersuchungsverfahrens vorbehalten.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Wien, am 11. August 2009